



Neues zum 1.1.2005:

Wichtige Änderungen im Meldeverfahren

Die gesetzliche Rentenversicherung wird reformiert und neu organisiert

Bisher ist die gesetzliche Rentenversicherung organisatorisch in die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und die Landesversicherungsanstalten (LVA) geteilt. Diese Organisationsstruktur entspricht nicht mehr den veränderten gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen. Mit der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1.1.2005 wird die Rentenversicherung an die veränderte Versichertenstruktur und die Erfordernisse einer bürgernahen, modernen und effizienten Verwaltung angepasst.

Daher entfällt zum 1.1.2005 eine Differenzierung zwischen Arbeitern und Angestellten. Das hat eine Änderung im Meldeverfahren zur Folge:

Für Meldezeiträume ab 1.1.2005 sind ausschließlich die Beitragsgruppen (BGR) zur Rentenversicherung 0, 1, 3 und 5 zugelassen.

Die Beitragsgruppen 2, 4 und 6 gelten nur für Meldezeiträume bis einschließlich 31.12.2004.

Dies gilt für Beitragsnachweise und für Meldungen zur Sozialversicherung.

Ummeldungen zum 1.1.2005 wegen des Beitragsgruppenwechsels bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen sind nicht erforderlich, aber möglich.

Beispiel 1

Bisher beschäftigter Angestellter (BGR 1211) ist über den 31.12.2004 weiterhin tätig.

- Jahresmeldung für 2004 noch mit BGR 1211
- Jahresmeldung für 2005 mit BGR 1111

Beispiel 2

Bisher beschäftigter Angestellter scheidet zum 31.3.2005 aus der Beschäftigung aus

- Jahresmeldung für 2005 mit BGR 1211
- Abmeldung (BGR 1111) mit BGR 1111

Versicherungspflichtige Beurteilung von Ehegatten/Lebenspartnern und geschäftsführenden Gesellschaftern

Das neue Renten-Gesetz für moderne Entwicklungen am Arbeitsmarkt ergreift Neuregelungen ab 2005.

Ab zum 31.12.2004 beurteilt die zuständige Krankenkasse die Versicherungspflicht von beschäftigten Ehegatten/Lebenspartnern und geschäftsführenden GmbH-Gesellschaftern.

Ab 1.1.2005 sind Beurteilungen und der Erlass eines Bescheides bei beschäftigten Ehegatten/Lebenspartnern durch die Krankenkasse oder die Rentenversicherung vorzunehmen, bei geschäftsführenden GmbH-Gesellschaftern ausschließlich durch die Rentenversicherung.

Diese Gesetzesneuregelung berührt ab 1.1.2005 auch das DEÜV-Meldeverfahren. Für beschäftigte Ehegatten/Lebenspartner und geschäftsführende GmbH-Gesellschafter sind Anmeldungen mit einer „Status-Kennziffer“ abzugeben.

Der Arbeitgeber hat diese Personenkreise bei Beginn einer Beschäftigung (Meldegrund 10) nach dem 31.12.2004 in der SV-Meldung im neuen Feld „Status“ zu kennzeichnen.

beschäftigte Ehegatten/Lebenspartner die 1 einzutragen, für beschäftigte geschäftsführende GmbH-Gesellschafter die 2.

Mit der Angabe des Statuskennzeichens erfolgt die versicherungsrechtliche Beurteilung zur Feststellung der Versicherungspflicht zeitnaher.

Für SV-Meldungen mit anderen Abgabegründen außer 10 (Beginn einer Beschäftigung) ist die Angabe des Statuskennzeichens entbehrlich.

Verfahrensvereinfachung: Wegfall von Korrektur-Beitragsnachweisen

Ab 1.1.2005 können Korrekturen für abgelaufene Kalenderjahre im Beitragsnachweis des laufenden Monats verrechnet werden. Die Abgabe eines gesonderten Korrektur-Nachweises für das Vorjahr ist nicht mehr erforderlich.

Beispiel:

Aufgrund einer Entgeltkorrektur sind im Februar 2005 Beiträge für 2004 zu berichtigen. Bisher musste hierfür ein zusätzlicher Nachweis für das Vorjahr erstellt werden.

Ab 1.1.2005 besteht die Möglichkeit, die Nachberechnung zusammen mit dem laufenden Beitrag im Beitragsnachweis Januar 2005 auszuweisen.